

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01192 vom 5. Februar 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01192

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01192 du 5 février 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01192 del 5 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2018 sind die geänderten Bestimmungen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 1. Dezember 2017 in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wurde für die Festlegung des Invaliditätsgrades von teilerwerbstätigen Versicherten nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihrer zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabebereich tätig, so wird die

Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs.

E. 1.5

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.6

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 11. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid , welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9 C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 2. 1 mit Hinweisen). 2.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 27. Oktober 2016 Beschwerde und beantragte, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und es sei ihr weiterhin eine IV-Rente nach Massgabe eines Invaliditätsgrades von 50 % auszurichten (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 1. Dezember 2016 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was der Beschwerdeführerin am 5. Dezember 2016 angezeigt wurde (Urk. 7).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die Rentenaufhebung damit, dass die Beschwerdeführerin gemäss der Haushaltabklärung vom 8. Juni 2016 bei guter Gesundheit nun im Umfang von 50 % einer ausserhäuslichen Tätigkeit nachgehen würde. Für die Berechnung des Invaliditätsgrades sei somit neben der Erwerbseinbusse auch die Einschränkung im Haushalt relevant. Gemäss Abklärungsdienst betrage die Einschränkung im Haushalt 2 %. Da die Beschwerdeführerin ohne Behinderung ein Einkommen von

Fr. 33'683.70 und mit Behinderung ein solches von Fr. 27'437.10 erzielen könnte, resultiere sodann eine Erwerbseinbusse von Fr. 6'246.60 und im Erwerbsbereich damit eine Einschränkung von 19 %. Es resultiere daher ein (Gesamt-)Invaliditätsgrad von 10 % (Urk. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend, dass auf die Einschätzung des Abklärungsdienstes, wonach sie als zu 50 % im Erwerbs- und zu 50 % im Aufgabenbereich zu qualifizieren sei, nicht abgestellt werden könne. Im Gesundheitsfall würde sie vielmehr ganztags arbeiten und ihren Sohn fremdbetreuen lassen. Im Weiteren sei die gemischte Methode im Lichte der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Di Trizio gegen die Schweiz vom 2. Februar 2016 diskriminierend und dürfe vorliegend nicht angewendet werden. Ein Revisionsgrund bestehe nicht (Urk. 1 S. 6 ff.).

E. 3

)

Verschluss der Arteria vertebralis links möglicherweise im Rahmen einer Dissektion, ohne Anhaltspunkte für klinisch manifeste Ischämie (ICD-10 I 65.0) (

E. 3.1

Das Urteil des EGMR Di Trizio gegen die Schweiz vom 2. Februar 2016 betrifft eine versicherte Person, welche unter dem Status einer Vollerwerbstätigen eine Invalidenrente beanspruchen konnte und diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt allein aufgrund des Umstandes verliert, dass sie wegen der Geburt ihrer Kinder und der damit einhergehenden Reduktion des Erwerbsspensums für die Invaliditätsbemessung neu als Teilerwerbstätige mit einem Aufgabenbereich qualifiziert wird. Denn diese als Revisionsgrund geltende Statusänderung hat zur Folge, dass der Invaliditätsgrad nicht mehr anhand eines (auf Vollerwerbstätige anwendbaren) Einkommensvergleichs im Sinne von Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG ermittelt wird, sondern nach der (auf Teilerwerbstätige mit einem Aufgabenbereich anwendbaren) gemischten Methode im Sinne von Art. 28a Abs. 3 IVG, was im Falle der am Recht stehenden Versicherten zur revisionsweisen Aufhebung der Invalidenrente beziehungsweise zur Befristung der rückwirkend zugesprochenen Rente führt. Als Verletzung von Art. 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) ist demnach zu betrachten, wenn die von der versicherten Person getroffenen, in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallenden Dispositionen - die Geburt von Kindern und die damit (hypothetisch) verbundene teilweise Aufgabe der Erwerbstätigkeit - die einzige Grundlage des Statuswechsels bilden und aus der Änderung der Invaliditätsbemessungsmethode (Anwendbarkeit der gemischten statt der Einkommensvergleichsmethode) die revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente (beziehungsweise die Befristung der rückwirkend zugesprochenen Rente) resultiert (BGE 143 I 50 E. 4.1).

Zur Herstellung des konventionskonformen Zustandes ist in der in E. 4.1 beschriebenen Konstellation auf die Aufhebung der Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG alleine zu Folge eines Statuswechsels von vollerwerbstätig zu teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich zu verzichten. In diesem Fall ist die Aufhebung der Invalidenrente

EMRK-widrig (BGE 143 I 50 E. 4.2).

E. 3.2

Medizinische Grundlage der Rentenzusprache ab August 2006 bildete insbesondere das polydisziplinäre Gutachten der B.____ vom 30. Juni 2002 (Urk. 6/120; vgl. Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes vom 26. März 2007, Urk. 6/128). Die Ärzte der B.____ stellten darin folgende Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit (Urk. 6/120/15):

Status nach Autounfall am 18. Januar 1999 mit (1) Flexions- und Distractionsverletzung der Halswirbelsäule (HWS) mit Halswirbelkörper (HWK) 3/4-Luxationsfraktur links (ICD-10 S12.2) - geschlossene HWS-Reposition mit Halo und ventrale Spondylodese C3/4 mit Morscher-Platte am 19. Januar 1999, im Anschluss Minerva-Gips-Fixation der HWS - aktuell freie HWS-Beweglichkeit mit nuchalen Muskelverspannungen und rezidivierenden Kopfschmerzen (2)

Contusio spinalis - sensibles radikuläres Ausfallssyndrom C4 und C5 links bei initial Verdacht auf Wurzelaustriss C4 (ICD-10 G54.2) (

E. 3.3

Der von der Beschwerdeführerin nun vorgenommene umstrittene Statuswechsel von voll- zu teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich erfolgte ausschliesslich aufgrund der Geburt eines Sohnes der Beschwerdeführerin im November 2011 (vgl. Urk. 6/157/3). Dabei ist grundsätzlich unumstritten, dass sich ihr Gesundheitszustand seit der Rentenzusprache nicht wesentlich verändert hat (vgl. dazu die Stellungnahme KB vom 10. Juni 2016 im Feststellungsblatt zur Rentenrevision, Urk. 6/159/3). Im einzigen von der Beschwerdeführerin im vorliegenden Revisionsverfahren eingeholten Arztbericht hielt Dr. Z.____ ausdrücklich fest, dass der Gesundheitszustand stationär sei. Im Weiteren wies Dr. Z.____ unter anderem noch darauf hin, dass sich die Situation in den letzten Jahren insofern verbessert habe, dass nur noch ca. neun Therapien pro Jahr nötig seien (Urk. 6/155). Allein aufgrund dieser Bemerkung kann jedoch nicht auf eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustands geschlossen werden.

Gestützt auf den zitierten bundesgerichtlichen

Leitentscheid BGE 143 I 50 (vgl. E. 3.1)

ist die Aufhebung der Invalidenrente somit EMRK-widrig. Ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Aussagen anlässlich der Haushaltabklärung vom 8. Juni 2016 tatsächlich als zu 50 % im Erwerbs- und zu 50 % im Aufgabenbereich zu qualifizieren wäre (vgl. Urk. 6/157), kann unter diesen Umständen offen bleiben.

E. 4

In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung demnach aufzuheben und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf die bisherige halbe Invalidenrente hat.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit

15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst
Kreyenbühl

E. 5.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 5.2

Die vertretene Beschwerdeführerin hat gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht Anspruch auf eine angemessene Prozessentschädigung, die unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 29. September 2016 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin in eine Prozessentschädigung von Fr. 1'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Cristina Schiavi -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.